

014 / 12

Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: VVG § 64; AFB § 15

Rechtssatz:

1. Die nach § 64 VVG, § 15 AFB grundsätzlich bindende Wirkung der Schadensfeststellung im Sachverständigenverfahren wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß der von der einen Partei ernannte Sachverständige für sie schon in anderen Fällen Gutachten erstattet hatte und auch im Streitfall selbst bereits im Schadenregulierungsverfahren tätig gewesen war.
2. Die Schiedsgutachter sind nicht gehindert, sich im Sachverständigenverfahren der Hilfe eines anderen Sachverständigen zu bedienen, wenn ihre eigene Sachkunde zur Beurteilung von Einzelfragen nicht ausreicht.
3. Die Frage, ob eine schiedsgutachtliche Schadensfeststellung offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht, ist allein auf Grund der schon bei Abgabe des Gutachtens vorliegenden Erkenntnis-mittel zu beurteilen.

Aktenzeichen: II ZR 216/55

Urteil des BGH vom 31. Januar 1957 - OLG Frankfurt/Main

Verkündet
am 31. Januar 1957
Hoffmeister, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Peter J. [REDACTED], F. [REDACTED], S. [REDACTED]
[REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

die F. [REDACTED] V. [REDACTED] -AG A. [REDACTED] V. [REDACTED]
AG, F. [REDACTED], T. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 24. Januar 1957 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Delbrück, Dr. Haidinger, Dr. Nörr und Dr. Haager

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 16. Juni 1955 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Rechtsvorgängerin des Klägers, die am 2. August 1950 in Konkurs gegangene B[REDACTED] GmbH, die pharmazeutische und kosmetische Erzeugnisse herstellte, hatte bei der Beklagten eine Feuerversicherung abgeschlossen. Unter anderem waren unter Pos. B 5 des Versicherungsscheins Rohstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse sowie Betriebsstoffe und verwertbare Abfälle bis zu 20.000 DM versichert; diese Gegenstände waren außerdem gemäß Sammelversicherungsschein mit anderen Sachen bis zur Summe von 50.000 DM vorsorgeversichert. Am 19. Mai 1949 brach im Betrieb ein Brand aus. Da es über die Höhe des von der Beklagten zu erstattenden Schadens zu keiner Einigung kam, wurde gemäß § 15 der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB) ein Sachverständigenverfahren eingeleitet. Hierfür benannte die B[REDACTED] GmbH den vereidigten Sachverständigen Dr. Curtaz, die Beklagte den vereidigten Sachverständigen d'Arcy, der für sie schon vorher bei der Schadensregulierung tätig geworden war. Die beiden Sachverständigen stellten am 29. Oktober 1949 den Schaden, soweit er auf die hier allein streitige Pos. B 5 des Versicherungsscheins entfiel, auf 25.994,25 DM fest. Diese Schätzung erkannte die B[REDACTED] GmbH nicht an. Sie errechnete ihrerseits bezüglich des unter Pos. B 5 aufgeführten Warenbestandes einen Brandschaden in Höhe von 42.054,73 DM. Von der sich demnach ergebenden Restforderung in Höhe von 16.060,48 DM hat sie einen Teilbetrag von 8.000 DM an den Kläger abgetreten. Diesen Betrag fordert der Kläger nunmehr von der Beklagten. Er hat geltend gemacht, das Sachverständigenverfahren habe an erheblichen Verfahrensmängeln gelitten, weil der von der Beklagten gewählte Gutachter d'Arcy befangen gewesen sei und auf seiten der Beklagten noch der Diplomchemiker Dr. Frey als weiterer Sachverständiger ent-



scheidend mitgewirkt habe. Außerdem weiche die Schadensfeststellung der Sachverständigen offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich ab und sei daher nach den §§ 15 Abs 1 Satz 3 AFB, 64 Abs 1 VVG unverbindlich. Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 8.000 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten und vorge-
tragen, das Gutachten vom 29. Oktober 1949 sei das Ergebnis sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung. Die Aufgabe der Sachverständigen Dr. Curtaz und d'Arcy sei dadurch erschwert gewesen, daß keine hinreichenden Unterlagen über die Mengen und Werte der vernichteten Waren vorgelegen hätten, abgesehen von einem per 10. April 1949 aufgestellten Geschäftsstatus der B. GmbH, aus dem sich aber nur ein Warenbestand im Werte von 16.910 DM ergeben habe. Dr. Frey sei ohne Widerspruch der Versicherungsnehmerin lediglich als Berater des Gutachters d'Arcy für gewisse Spezialfragen zugezogen worden, habe aber nicht mit entschieden.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1.) a) Nach den rechtlich fehlerfreien Ausführungen des Berufungsgerichts wird die nach § 15 AFB grundsätzlich bindende Wirkung der Schadensfeststellung vom 29. Oktober 1949 nicht dadurch in Frage gestellt, daß der von der Beklagten ernannte Sachverständige d'Arcy für sie schon in anderen Fällen Gutachten erstattet hatte und auch in diesem Fall bereits im Schadenregulierungsverfahren tätig gewesen war. Wenn die Revision demgegenüber auf die Bestimmung des § 1032 ZPO verweist, wonach ein Schiedsrichter

wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden kann, so übersieht sie den grundlegenden Unterschied zwischen der Rechtsstellung und den Aufgaben eines Schiedsrichters und denen eines nach § 15 AFB bestellten Schiedsgutachters. Diesen Unterschied hat der Senat bereits in seinem Urteil BGHZ 6, 335 eingehend erläutert. Er liegt darin, daß der Schiedsrichter an Stelle des ordentlichen Gerichts einen Rechtsstreit entscheidet, wogegen der Schiedsgutachter lediglich einzelne Tatbestandselemente festzustellen hat, also keine richterlichen Funktionen ausübt und daher auch nicht an die unabdingbaren Verfahrensgrundsätze richterlicher Streitentscheidung gebunden ist. Während der Schiedsspruch die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils hat (§ 1040 ZPO) und deshalb vom ordentlichen Gericht grundsätzlich nicht auf seine sachliche Richtigkeit, sondern nur auf Verstöße gegen zwingende Verfahrensregeln, gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung nachgeprüft werden kann (§§ 1041 ff ZPO), erschöpft sich umgekehrt die Bedeutung des Schiedsgutachtens in seinem sachlichen Inhalt, und gerade insoweit unterliegt es auch einer allerdings beschränkten Nachprüfung durch das ordentliche Gericht (§ 319 Abs 1 BGB, § 64 Abs 1 VVG). Infolgedessen kommt es für die Frage der Verbindlichkeit eines Schiedsgutachtens allein auf sein sachliches Ergebnis und nicht auf die Art und Weise seines Zustandekommens an, sofern nur die zwingenden Vertragsbestimmungen über die Ernennung der Schiedsgutachter, die Abfassung des Gutachtens usw eingehalten wurden (vgl hierzu auch Kisch, Der Schiedsmann im VersRecht S. 4 ff, 131 f).

Diese wesentliche Verschiedenheit zwischen einem Schiedsspruch und einem Schiedsgutachten verbietet es von selbst, die gesetzlichen Bestimmungen über das Schiedsgerichtsverfahren auf den Schiedsgutachtervertrag unmittel-

bar oder entsprechend anzuwenden. Das gilt auch für die Vorschrift des § 1032 ZPO (Kisch aaO S. 9, 64 f). Da die Parteien durch die Möglichkeit, bei groben sachlichen Mängeln des Schiedsgutachtens eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, hinreichend geschützt sind, liegt in der Regel kein innerer Grund vor, ihnen darüber hinaus noch das Recht zu geben, einen Gutachter wegen Befangenheit abzulehnen (RGZ 152, 201 [207]; OLG Schleswig VersR 1954, 506). Ein solches Bedürfnis besteht um so weniger, wenn, wie hier, das Gutachten von einer Sachverständigenkommission zu erstatten ist, in die jede Partei einen Mann ihres Vertrauens entsendet. Eine solche Kommission wird ja gerade zu dem Zweck gebildet, zwischen den gegensätzlichen Auffassungen der Parteien einen gerechten Ausgleich zu finden, wobei jede Partei naturgemäß erwartet, daß der von ihr gewählte Sachverständige ihren eigenen Standpunkt im Rahmen des sachlich Vertretbaren gebührend zur Geltung bringen wird. Kommt es in diesem Falle zu einem einstimmigen Gutachten, so besteht eine gewisse Gewähr dafür, daß es durch eine Befangenheit der Sachverständigen nicht wesentlich beeinflusst ist, weil der Zwang, die beiderseitigen Ansichten aufeinander abzustimmen, willkürliche und sachfremde Ergebnisse weitgehend ausschaltet (RGZ 69, 167). Ob die Rechtslage anders zu beurteilen ist, wenn ein Schiedsgutachter zu der Partei, die ihn ernannt hat, in einem völligen Abhängigkeits- und Unterordnungsverhältnis steht (RGZ 69, 167), oder wenn es sich um die Gutachter-tätigkeit eines nach § 15 Abs 2 AFB gewählten Obmanns handelt (RGZ 45, 350; RG JW 1905, 90), kann hier dahingestellt bleiben, weil ein solcher Sachverhalt nicht vorliegt.

Allerdings können die Parteien eines Schiedsgutachtervertrages die entsprechende Anwendung des § 1032 ZPO besonders vereinbaren (RGZ 152, 201 [207]). Aber selbst wenn man die Klausel des § 15 AFB in diesem Sinne ergän-

zend auslegen wollte, könnte sich der Kläger nach Abschluß des Schadenfeststellungsverfahrens auf die angebliche Befangenheit des Sachverständigen d'Arcy nicht mehr berufen, nachdem er sie während des Verfahrens nicht geltend gemacht hat (RG JW 1905, 90; Kisch aaO S. 68).

b) Nicht zu beanstanden ist ferner die Auffassung des Berufungsgerichts, es sei kein Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften des § 15 AFB gewesen, wenn der Sachverständige d'Arcy bei der Bewertung der pharmazeutischen Rohprodukte die Sachkenntnis des Zeugen Dr. Frey mitverwertet habe. Der Schiedsgutachter steht in verfahrensrechtlicher Hinsicht völlig frei (BGHZ 6, 335 [340]). Um so weniger ist er gehindert, sich ebenso wie das ordentliche Gericht der Hilfe eines anderen Sachverständigen zu bedienen, wenn seine eigene Sachkunde zur Beurteilung von Einzelfragen nicht ausreicht (Kisch aaO S. 87). Die Revision will zwar das Beweisergebnis dahin gewürdigt wissen, daß Dr. Frey nicht nur als sachverständiger Beirat, sondern entgegen § 15 Abs 2a AFB als drittes Kommissionsmitglied bei der Schadensfeststellung entscheidend mitgewirkt habe. Damit setzt sie sich aber in Widerspruch zur gegenteiligen Feststellung des Berufungsgerichts, die auch durch die Rüge, das Berufungsgericht habe die Bekundungen des Zeugen Dr. Frey außer acht gelassen, nicht erschüttert wird. Nachdem Dr. Frey seine ursprüngliche Angabe, er sei entscheidendes Mitglied der Sachverständigenkommission gewesen, bei seiner späteren Vernehmung fallengelassen hatte, war das Berufungsgericht nicht gehalten, in den Entscheidungsgründen zur früheren Aussage des Zeugen noch besonders Stellung zu nehmen, zumal sie in den schriftlichen Unterlagen auch keine Bestätigung fand. Das Gutachten vom 29. Oktober 1949 ist nämlich nur von den beiden Sachverständigen Dr. Curtaz und d'Arcy unterzeichnet, die damit allein die Verantwortung

für seine Richtigkeit übernommen haben. Ein "Überstimmen" des von der Versicherungsnehmerin gewählten Gutachters Dr. Curtaz war bei der Art des Verfahrens gar nicht möglich, weil es ihm völlig frei stand, die Vorschläge der anderen beiden Sachverständigen abzulehnen und dadurch die Entscheidung des Obmanns herbeizuführen.

--2.) Zu den sachlichen Einwendungen des Klägers gegen das Gutachten vom 29. Oktober 1949 hat das Berufungsgericht festgestellt, es sei nicht erwiesen, daß das Gesamtergebnis dieses Gutachtens, das wegen des Fehlens objektiver Unterlagen weitgehend auf Ermessensentscheidungen beruhe, offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweiche. Hiergegen erhebt die Revision eine Reihe von Verfahrensrügen, mit denen sie jedoch nicht durchdringen kann.

a) Das Berufungsgericht hat zu Lasten des Klägers berücksichtigt, daß ein dem Amtsgericht Groß Gerau eingereichter, per 10. April 1949 aufgestellter Status der B. GmbH, der den Sachverständigen vorlag, nur mit einem Warenbestand von insgesamt 16.910 DM abschloß, worin allerdings nach der Behauptung des Geschäftsführers M. die ihm gehörigen und ebenfalls verbrannten Waren nicht enthalten waren. Dabei hat das Berufungsgericht irrtümlich angenommen, daß dieser Status erst am 8. Juni 1949, also nach dem Brand, angefertigt worden sei. In Wirklichkeit erscheint das Datum vom 8. Juni 1949 nur in einem Vermerk über die Richtigkeit der bei den Gerichtsakten befindlichen Abschrift. Dieser Irrtum war aber für die angefochtene Entscheidung ersichtlich nicht erheblich. Wesentlich war nur die vom Berufungsgericht zutreffend hervorgehobene Tatsache, daß sich der Status auf einen nur rund 5 Wochen vor dem Brand liegenden Zeitpunkt bezog.

b) Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht sei fälschlich davon ausgegangen, daß der Sachver-

16

ständigenkommission außer dem schon erwähnten Status keine sonstigen Unterlagen über Art, Mengen und Werte der vernichteten Waren zur Verfügung gestanden hätten, obwohl der Kläger wiederholt, insbesondere in seiner Berufungsbegründung vom 29. April 1952, vorgetragen hatte, die B. GmbH habe schon vor der Erstattung des Gutachtens noch weitere Unterlagen beigebracht, die bei der Schadensfeststellung hätten berücksichtigt werden müssen. Das Berufungsgericht hat in den Entscheidungsgründen die Aussage des Zeugen d'Arcy, wonach ihn der Geschäftsführer M. auf das Zeugnis seiner Angestellten sowie auf "ein paar Rechnungen und Preisangebote" verwiesen habe, wörtlich wiedergegeben und damit auch berücksichtigt. Bei den in einer Anlage zur Berufungsbegründung aufgeführten Belegen handelte es sich aber im wesentlichen um nichts anderes als um solche Rechnungen und Preisangebote. Im übrigen kann der Vorwurf, die Sachverständigen hätten die vorhandenen Erkenntnisquellen nicht ausgeschöpft, entgegen den Ausführungen der Revision für sich allein die Unverbindlichkeit des Schiedsgutachtens nicht begründen. Für die Frage, ob ein solches Gutachten offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht, kommt es vielmehr allein auf sein sachliches Gesamtergebnis an (BGHZ 9, 195 /198/; 6, 335 /341/; RG VA 1935 Nr 2843; 1919 Nr 1103; JRPV 1930, 427; 1929, 237 u.a.m.; Kisch aaO S.131, 138).

c) Die Sachverständigenkommission ist bei der Schadensberechnung von einer durch die B. GmbH angefertigten Warenaufstellung ausgegangen, hat aber 15 % für Lagerschwund abgesetzt. Hierzu hat das Berufungsgericht festgestellt, daß diese auch vom Gerichtssachverständigen Staehle als angemessen bezeichnete Bewertung keinen Ermessensfehler enthalte. Hier bemängelt die Revision, das Berufungsgericht habe die Aussagen der Zeugen M. und Sc. unbeachtet gelassen, wonach die B. GmbH bei

der Schätzung der verbrannten Warenmengen stets schon die untere Grenze angenommen habe, so daß die Sachverständigen den Lagerschwund nicht noch ein zweites Mal hätten in Ansatz bringen dürfen. Auch diese Rüge ist nicht stichhaltig. Das Berufungsgericht ist bei seiner Beweiswürdigung den Angaben des von der Versicherungsnehmerin selbst ernannten Gutachters Dr. Curtaz gefolgt, der u.a. bekundet hat, bei der Festsetzung von 15 % Lagerschwund sei auch berücksichtigt worden, daß die B. GmbH die Lagerung in Schuppen (es habe sich wohl um ehemalige Wehrmachtbaracken gehandelt) vorgenommen habe und die Ware besonders dem Frost ausgesetzt gewesen sei. Wenn das Berufungsgericht dieser Darstellung den Vorzug gegeben hat vor den im einzelnen nicht nachprüfbaren Aussagen der Zeugen M. und S., die, wie es ausdrücklich hervorhebt, wegen ihrer rückständigen Lohnforderungen gegen die B. GmbH den Sachverständigen nicht als absolut unbefangene Zeugen zu erscheinen brauchten, so hat es sich damit im Rahmen pflichtgemäßen tatrichterlichen Ermessens gehalten. Nachdem es allgemein festgestellt hatte, daß diesen Aussagen kein erheblicher Beweiswert beizumessen sei, brauchte es nicht auch noch auf jede einzelne Angabe der Zeugen besonders einzugehen, insbesondere auch nicht auf die im Gegensatz zur Aussage des Dr. Curtaz stehende Bekundung der Zeugen M., die Waren hätten in einer geheizten Baracke gelagert (BGHZ 3, 162 [175]). Das Vorbringen der Revision, ein Lagerschwund durch Frost sei nicht eingetreten, stellt sich demnach im Ergebnis als ein unbeachtlicher Angriff gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung dar. Wenn sich aber nach den rechtlich fehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts nicht ausschließen läßt, daß bei dem verbrannten Warenbestand der B. GmbH, abgesehen von der mengenmäßigen Abnahme, infolge der Lagerungsverhältnisse auch ein Qualitätsverlust durch Frost, Verschmutzung usw.

zu verzeichnen war, dann kann keine Rede davon sein, daß die Schadensfeststellung vom 29. Oktober 1949 wegen doppelter Berücksichtigung des Lagerschwundes mit einem Durchschnittssatz von 15 % offenbar fehlerhaft sei.

d) Der Sachverständige Staehle ist in seinem auf Anforderung des Gerichts erstatteten Gutachten zu einem Schadensbetrag gekommen, der um 2.976,16 DM höher liegt als die Schadensfeststellung der Sachverständigenkommission. Dabei hat er aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auch solche Posten mit einem Gesamtbetrag von rund 850 DM bewertet, die von der Sachverständigenkommission noch nicht berücksichtigt werden konnten, weil sie von der B [REDACTED] GmbH erst nach der Erstattung des Gutachtens vom 29. Oktober 1949 geltend gemacht oder belegt worden sind. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, müssen diese Posten außer Ansatz bleiben, weil die Frage der offenkundigen und erheblichen Unrichtigkeit des Schiedsgutachtens allein auf Grund der bei Abgabe des Gutachtens bereits vorliegenden Erkenntnismittel zu beurteilen ist (RGZ 96, 57 [627]; 69, 167; RG JRPV 1932, 7 = VA 1932 Nr 2367 u.a.m.; st.Rspr.). Demnach verbleibt zwischen dem Gutachten Staehle und dem der Sachverständigenkommission, das zu Position B 5 mit einem Schadensbetrag von 25.994,25 DM abschließt, nur noch eine Differenz von rund 2.100 DM. Ein solcher Bewertungsunterschied rechtfertigt aber nach der rechtlich nicht angreifbaren und deshalb für das Revisionsgericht bindenden (RG JRPV 1928, 369) Feststellung des Berufungsgerichts noch nicht die Annahme, daß die Schadensfeststellung vom 29. Oktober 1949 offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweiche. Zudem wird die "offenbare", d.h. für jeden fachkundigen und unbefangenen Beurteiler bei gewissenhafter Prüfung offen zutage liegende (BGHZ 9, 195 [199]) Unrichtigkeit einer schiedsgutachtlichen Schadensfeststellung keineswegs schon dadurch bewiesen, daß

ein anderer Sachverständiger den Schaden rückschauend höher oder niedriger schätzt (RG JRPV 1940, 61; 1928, 369; VA 1904 Nr 71; OLG Schleswig VersR 1954, 506; OLG Hamm VersR 1951, 258 mit zust. Anm. von Dern und Haidinger VersR 1952, 35; Kisch aaO S. 134 ff).

Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Selowsky

Dr. Delbrück

Dr. Haidinger

Dr. Nörr

Dr. Haager